



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11136**
Datum: 16.10.2012
Bezug-Nummer: V/2012/10569
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Heft, Uwe
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.11.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.11.2012 04.12.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2012 05.12.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2012 12.12.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur
Beschlussvorlage Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012
(Vorlagen-Nr.: V/2012/10569)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

Unter 1. Grundlagen 1.1 Rechtsrahmen Absatz 2 wird ein letzter Satz angefügt.

„Unabhängig davon, ist die VO (EG) 1370/2007 als primär geltendes europäisches
Recht bei der Organisation und Gestaltung des ÖPNV in der Stadt Halle (Saale)
anzuwenden.“

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Innerhalb des Rechtssystems der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind Verordnungen (VO) der Europäischen Gemeinschaft primär in den Nationalstaaten der EG unmittelbar anzuwendendes Recht. Damit gelten VO der EG auch sofort nach in Kraft treten innerhalb der einzelnen Nationalstaaten der EG und ersetzen davon abweichende oder noch nicht existierende nationale Regelungen im Geltungsbereich der jeweiligen VO. Diese Wirkung von VO der EG ist in den Europäischen Verträgen (Maastricht-Vertrag) zwischen allen Mitgliedsstaaten der EG einvernehmlich vereinbart.

Seit Jahren streiten sich insbesondere innerhalb der deutschen Rechtsprechung alle bei der Organisation und Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Beteiligten über die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Regelungen.

Maßgebliche Ursache für dieses Differenzen legte die bis 02. Dezember 2009 für die Organisation und Gestaltung öffentlicher Verkehre in der Europäischen Gemeinschaft geltende VO (EWG) 1191/69 i. d. F. der VO (EWG) 1893/91, welche weitgehende Ausnahmeregelungen zur Anwendung der v. g. VO innerhalb der einzelnen Nationalstaaten der EG zuließ. Für die BRD, wurde dieses Ausnahme von der Anwendung der VO (EWG) 1191/69 i. d. F. der VO (EW) 1893/91 im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den innerhalb der BRD zu erbringenden ÖPNV gesetzlich fixiert.

Am 03. Dezember 2009 trat die „VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates“ (VO EG 1370/2007) in Kraft und ersetzte die bis dato geltenden europäischen Verordnungen zur Organisation und Gestaltung des ÖPNV innerhalb der EG. Mit in Kraft treten der VO EG 1370/2007 wurden die bis dato umstrittenen und umfangreichen Interpretationsspielraum beinhaltenden Ausnahmeregelungen zur Organisation und Gestaltung des ÖPNV innerhalb der EG auf nationaler Ebene durch klare gesetzliche Regelungen ersetzt. Somit gilt seit 03. Dezember 2009 auch in der BRD eine klare wenig Interpretationsspielraum beinhaltende gesetzliche Regelung zur Organisation und Gestaltung des ÖPNV. Wünschenswert wäre natürlich eine dieser VO entsprechende nationale gesetzliche Regelung. Die BRD ist auf der Grundlage der sogenannten Maastricht-Verträge verpflichtet VO der EG unmittelbar innerhalb ihres Rechtssystems anzuwenden. Somit ist auch die Stadt Halle (Saale) verpflichtet diese VO EG 1370/2007 bei der Organisation und Gestaltung des ÖPNV unmittelbar anzuwenden.

Sitzung des Planungsausschusses am 13.11.2012
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Beschlussvorlage „Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012“

Vorlage-Nr.: V/2012/11136

TOP: 4.1.2.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Über die Rechtssituation im ÖPNV seit Dezember 2009 wird lebhaft gestritten. Von einer Seite wird die Position vertreten, dass die VO (EG) 1370/2007 als primär geltendes europäisches Recht uneingeschränkt anzuwenden sei. Die Gegenseite ist der Auffassung, dass die einzelnen Artikel differenziert zu bewerten seien. Unabhängig davon, wie die Rechtsprechung in dieser Sache aussähe, ist eine explizite Erwähnung im Nahverkehrsplan aus Sicht der Verwaltung obsolet, da die VO (EG) 1370/2007 einerseits auch ohne diese Ergänzung vollumfänglich in der Stadt Halle anzuwenden wäre bzw. andererseits sich die unmittelbare Gültigkeit der gesamten Verordnung nicht durch ein Dokument wie den Nahverkehrsplan herstellen ließe.

Ohnehin gilt die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.13 nach Verabschiedung im Bundestag am 27.09.12 und Empfehlung durch den Verkehrsausschuss des Bundesrats am 17.10.12 inzwischen als sicher, da die Zustimmung des Bundesrates allgemein, auch vom Deutschen Städtetag, am 02.11.12 erwartet wird. Mit Inkrafttreten des neuen PBefG werden die in der EU-Verordnung 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße festgelegten Anforderungen in nationales Recht überführt und damit auch in Halle anzuwenden sein. Die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegende Fassung des neuen Nahverkehrsplans wird in Kapitel 1.1, Absatz 2, den dann zutreffenden Stand enthalten.

Uwe Stäglin
Beigeordneter